

Sitzungsvorlage

SV-10-1121

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/ 01-12.91.2025-00	28.05.2024	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Kreisausschuss	19.06.2024
Kreistag	25.06.2024

Betreff **Vorbereitung der Kommunalwahl 2025 - Festlegung der Zahl der in den Kreistag zu wählenden Kreistagsmitglieder**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Coesfeld beschließt für die Kommunalwahl im Jahre 2025 die Zahl der in den Kreistag des Kreises Coesfeld zu wählenden Kreistagsmitglieder entsprechend der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen bei 54 Kreistagsmitgliedern, davon 27 in Wahlbezirken, zu belassen.

Begründung:

I. Problem

Die Größe der in den Kreisen zu wählenden Vertretungen bestimmt sich gemäß den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) nach der Einwohnerzahl des Kreises.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) KWahlG sind in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl von über 200.000, aber nicht über 300.000 Einwohnern, 54 Vertreter zu wählen. Davon werden 27 Vertreter in Wahlbezirken gewählt.

Gemäß dieser Regelung besteht der Kreistag des Kreises Coesfeld aus 54 zu wählenden Vertretern.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG eröffnet den Kreisen aktuell die Möglichkeit, die Anzahl der Kreistagsmitglieder um 2, 4, 6, 8 oder 10 Vertreter bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung zu reduzieren. Im Zuge der aktuellen Novellierung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Anzahl der Kreistagsmitglieder um 2, 4, 6, 8, 10 oder –neu- um bis zu 12 Vertreter zu reduzieren.

Aufgrund eines gemeinsamen Änderungsantrages der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur künftigen Sitzzuteilung (Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich) wird eine zweite Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Diese wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt am 11.06.2024 stattfinden. Für den 27.06.2024 ist eine weitere gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales sowie des Innenausschusses terminiert. Eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs könnte noch in der ersten Juli-Woche erfolgen.

Aktuell ist damit zu rechnen, dass die Möglichkeit der Gemeinden und Kreise, die Anzahl der Vertreter durch Satzung moderat zu reduzieren, in der v.g. Weise verabschiedet wird.

Sofern sich der Kreistag für eine Reduzierung aussprechen sollte, müsste diese (bei einer Reduzierung um 12 Vertreter) vorbehaltlich einer entsprechenden Gesetzänderung erfolgen.

Für die Kommunalwahl 2025 bestehen damit grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Beibehaltung der gesetzlich vorgesehenen Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder (**54 Kreistagsmitglieder**, davon 27 in Wahlbezirken)

oder

- Reduzierung der zu wählenden Kreistagsmitglieder um 2 auf **52 Kreistagsmitglieder** (davon 26 in Wahlbezirken)
- Reduzierung der zu wählenden Kreistagsmitglieder um 4 auf **50 Kreistagsmitglieder** (davon 25 in Wahlbezirken)
- Reduzierung der zu wählenden Kreistagsmitglieder um 6 auf **48 Kreistagsmitglieder** (davon 24 in Wahlbezirken)
- Reduzierung der zu wählenden Kreistagsmitglieder um 8 auf **46 Kreistagsmitglieder** (davon 23 in Wahlbezirken)
- Reduzierung der zu wählenden Kreistagsmitglieder um 10 auf **44 Kreistagsmitglieder** (davon 22 in Wahlbezirken)
- Reduzierung der zu wählenden Kreistagsmitglieder um 12 auf **42 Kreistagsmitglieder** (davon 21 in Wahlbezirken) unter Vorbehalt

durch Satzung.

Die durch eine Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder bleibt bestehen, solange sie nicht in einer späteren Wahlperiode fristgerecht durch Satzung wieder verändert wird.

In den vergangenen Jahrzehnten ist die Möglichkeit zur Reduzierung der Vertreterzahl vom Kreistag des Kreises Coesfeld nicht wahrgenommen worden. Zuletzt wurde in der Sitzung des Kreistages am 20.12.2017 im Plenum über die Thematik diskutiert; im Verlauf der Beratungen zur Kommunalwahl 2020 fand kein intensiver Austausch statt. So wurde der Kreistag seinerzeit über die geplante Rechtsänderung informiert und seitens der Verwaltung deutlich gemacht, dass die Verwaltung ohne ein Signal aus dem politischen Raum keinen Vorschlag unterbreiten wird, die Anzahl der Mitglieder des Kreistages zu verringern. Dahingehende Äußerungen, dass eine Reduzierung angestrebt werden sollte, wurden nicht getätigt. Auch aus Sicht der Kreisverwaltung hat sich die bisherige Struktur bewährt, da sie zu einem ausgewogenen Zuschnitt der Wahlbezirke und einem guten Verhältnis von Wahlberechtigten und gewählten Kreistagsmitgliedern führt.

Bei einer Reduzierung, egal wie vieler Kreistagsmitglieder, müsste in jedem Fall eine neue Wahlbezirkseinteilung erfolgen, da sich die Zahl der Wahlbezirke entsprechend verringert.

Die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke wird durch den Kreiswahlausschuss beschlossen; für die Kommunalwahl 2025 hat dies nach aktuellem Gesetzesstand bis zum 31.03.2025 zu erfolgen.

Die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke erfolgt dabei in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Deren Wahlbezirkseinteilung hat wiederum bis zum 28.02.2025 zu erfolgen.

Der im Beratungsverlauf befindliche o.g. Gesetzesentwurf sieht jedoch auch hier eine Änderung vor. Der neu eingefügte § 52 KWahlG würde für die nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2025 die Möglichkeit eröffnen, dass die Gemeinden und Kreise die Anzahl der zu wählenden Vertreter durch Satzung abweichend von der bestehenden Regelung ausnahmsweise bis zum 31. August 2024 verringern können.

Eine Sitzung des Kreistages ist nach den Sommerferien bis zum Fristende zurzeit nicht vorgesehen, so dass eine Entscheidung in der Sitzung am 25.06.2024 herbeizuführen ist. Alternativ wäre direkt nach der Sommerpause ein Zusatztermin vorzusehen.

II. Lösung

./.

III. Alternativen

Sofern die Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder reduziert werden soll, besteht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz die Möglichkeit, eine Reduzierung um 2, 4, 6, 8 oder 10 Kreistagsmitglieder vorzunehmen. Die Hälfte der reduzierten Sitze würde auf die Wahlbezirke entfallen.

Hierfür wäre eine entsprechende Beschlussfassung herbeizuführen und eine Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Kreistag des Kreises Coesfeld zu wählenden Kreistagsmitglieder entsprechend zu beschließen.

Sollte der Kreistag eine Reduzierung um 12 Kreistagsmitglieder vornehmen wollen, wäre die Entscheidung vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes sowie weiterer wahlbezogener Vorschriften zu treffen.

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Eine Reduzierung der Zahl der Kreistagsmitglieder führt zu Einsparpotentialen von durchschnittlich ca. 11.000€ je zwei Vertreter p.a. (Stand: 2020) und zu einer voraussichtlich vollständigen Neugestaltung der Wahlbezirke.

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-10-1121**

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG i.V.m. § 5 KrO NRW, § 26 Abs. 1 KrO NRW.